



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

175891 / 111.01

Auftrag **Corina Cabalzar und Mitunterzeichnende**

betreffend

"Die Stadt Chur schafft eine Verordnung zur Corporate Governance der Stadt Chur"

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Stadt Chur ist in unterschiedlicher Art und Weise an juristischen Personen beteiligt. Mit der Auslagerung öffentlicher Aufgaben durch die Stadt stellen sich Fragen zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmungen und Beteiligungen, die diese erbringen. Dabei sind die unterschiedlichen Rollen der Stadt zu berücksichtigen. Als Gewährleisterin hat sie dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Aufgaben zuverlässig erbracht werden, unabhängig davon, wer diese Leistungen erbringt. Als Eigentümerin der Unternehmen hat die Stadt dafür zu sorgen, dass diese Unternehmen ihren Auftrag im öffentlichen Interesse erfüllen und ihre Substanz, die ihre Leistungsfähigkeit sicherstellt, erhalten. Dazu bedarf es transparenter Verfahren, welche die Rechtmässigkeit und die demokratische Legitimität der Steuerung öffentlicher Unternehmen und Beteiligungen sicherstellt. Schriftlichkeit und Zugänglichkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die parlamentarische Oberaufsicht.





Ausser sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen in der Stadtverfassung, wonach die Aufsicht durch den Stadtrat, eine angemessene Mitwirkung des Gemeinderates und der Rechtsschutz sichergestellt sein müssen, bestehen keine konkreten und für alle Beteiligungen verbindlichen Anforderungen bezüglich der Public Corporate Governance.

Der Auftrag Corina Cabalzar und Mitunterzeichnende führt aus, dass eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen der Stadt Chur sichergestellt werden muss. Durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen kann die Stadtverwaltung ihre Interessen gegenüber ihren Beteiligungen transparent und auf der Basis klarer Regeln wahrnehmen. Der Stadtrat soll beauftragt werden, das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, RB 551) mit einem Grundsatzartikel zur Public Corporate Governance zu ergänzen und zusätzlich eine neue Verordnung zu schaffen, welche die Richtlinien über das Beteiligungsmanagement der Stadt Chur definiert resp. festlegt.

2. Public Corporate Governance (PCG)

2.1 Begriffsklärung

2.1.1 Corporate Governance

Gemäss Definition von Economiesuisse ist Corporate Governance die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Leitung und Aufsicht anstreben.

2.1.2 (Good) Public Governance

Unter (Good) Public Governance (auch: Gute Regierungs-/Verwaltungsführung) versteht man die Gesamtheit einer Reihe von Grundsätzen, nach denen die öffentliche Hand ihre Strukturen und ihr Handeln ausrichten sollte. Ziel der Umsetzung von Public Governance ist es, das Gemeinwohl durch öffentliches Handeln zu mehren/maximieren (z.B. Stärkung von Wohlstand, Menschenrechten, Demokratie, Umweltschutz, nachhaltiger Ressourcennutzung etc.).

2.1.3 Public Corporate Governance

Die Umweltbedingungen für Unternehmen und Organisationen verändern sich immer schneller. Der moderne Staat ist zunehmend stärker gefordert, öffentliche Mittel wirksam



und effizient einzusetzen. Deshalb erbringt er öffentliche Leistungen nicht immer selbst, sondern überträgt die öffentliche Aufgabenerfüllung auch an Dritte. Public Corporate Governance bezeichnet den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Steuerung, Überwachung und Leitung von Organisationen der öffentlichen Hand. Die Public Corporate Governance wird als untergeordneten Teilbereich der Public Governance verstanden, der in jenen Fällen relevant wird, wo sich der Staat für eine Leistungserfüllung durch verselbständigte Organisationen in seinem Eigentum entscheidet.

2.2 Ziele PCG

Hauptziele der PCG bezogen auf die Stadt Chur sind:

- Führung von Organisationen, die öffentliche Aufgaben und Leistungen ausserhalb der Stadtverwaltung erbringen,
- Transparenz über die finanziellen und politischen Risiken, welche die Stadt Chur mit ihren Beteiligungen eingeht,
- Effektivität und Effizienz in der Leistungserstellung,
- Überwachung der Geschäftstätigkeit ausgelagerter Organisationen.

Mit der Public Corporate Governance sollen insbesondere klare Verhältnisse hinsichtlich der zu erreichenden Ziele und der Rollenverteilung zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen aber auch die in Zusammenhang mit der Auslagerung von öffentlichen Aufgaben aufgeworfenen Grundsatzfragen beantwortet werden: Wie sollen Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben beaufsichtigt, gesteuert und kontrolliert werden, ohne die Vorteile einer Verselbständigung aufzugeben? Wie können die Vorteile einer Verselbständigung genutzt werden, ohne den politischen Einfluss aufzugeben?

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Verfassung der Stadt Chur (Stadtverfassung, RB 111)

Im Sommer 2005 erfuhr die Verfassung der Stadt Chur eine Totalrevision. Mit Art. 5 der neuen Stadtverfassung wurde die Grundlage dafür geschaffen, bestimmte öffentliche Aufgaben auszulagern. Hinzu kam die Möglichkeit, dass sich die Stadt an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beteiligen kann. Dabei ist die Auf-



sicht durch den Stadtrat, eine angemessene Mitwirkung des Gemeinderates und der Rechtsschutz sicherzustellen (Abs. 2).

3.2 Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern (abgelehnt an der Volksabstimmung vom 30. November 2008)

Die konkrete Ausgestaltung der in Art. 5 Abs. 2 festgelegten Aufsicht durch den Stadtrat, der angemessenen Mitwirkung des Gemeinderates und die Sicherstellung des Rechtsschutzes waren immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen. So erliess der Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Mai 2008 mit Mehrheitsbeschluss das Gesetz über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern. Dieses Rahmengesetz sollte der "angemessenen Mitwirkung des Gemeinderates" Nachachtung verschaffen, welche die neue Stadtverfassung für den Fall vorsieht, dass öffentliche Aufgaben Dritten übertragen werden. Da der Erlass im Gemeinderat nicht einstimmig angenommen wurde, wurde das Gesetz am 30. November 2008 dem Churer Stimmvolk vorgelegt. Dieses lehnte das Gesetz mit 55.72 % Nein-Stimmen zu 44.28 % Ja-Stimmen ab.

3.3 Ausführungen zur PCG in Spezialgesetzgebungen

Obschon keine übergeordnete und für alle Beteiligungen verbindliche gesetzliche Regelung existiert, finden sich in der Gesetzessammlung verschiedene spezialgesetzliche Regelungen zur Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen der Stadt Chur (Aufzählung nicht abschliessend):

3.3.1 Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz; RB 811)

Mit dem IBC-Gesetz wurde per 1. Januar 2006 die IBC Energie Wasser Chur (IBC) aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur überführt. Gleichzeitig erhielt die IBC den gesetzlichen Auftrag, die Bevölkerung der Stadt sicher, ausreichend, effizient und umweltgerecht mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser zu versorgen. Für die Umsetzung des Versorgungsauftrags und die damit einhergehende Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens erteilt die Stadt der IBC eine Konzession. Der Gemeinderat erteilt diese Konzession jeweils für fünf Jahre. Währenddem der Gemeinderat auch die Wassertarife festlegt, obliegt es der IBC, für andere Leistungen, insbesondere den Bezug von Energie, die Tarife festzusetzen, wobei auch ein angemessener Gewinn erzielt werden darf. Das Gesetz verpflichtet die IBC, der Stadt eine Konzessionsgebühr zu bezahlen. Der Stadtrat wahrt gemäss Gesetz die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt



die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die IBC liefert einen Anteil am Bilanzgewinn in Form einer Dividende an die Stadt ab.

3.3.2 Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz; RB 832)

Mit der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 stimmte die Churer Stimmbevölkerung der Überführung des über 50-jährigen Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zu. Die GEVAG erfüllt für die Trägergemeinden die öffentliche Aufgabe zur Entsorgung von Abfällen. Dazu betreibt sie die Kehrichtverbrennungsanlage in Trimmis. Sie kann Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme/Kälte, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen. Die GEVAG steht unter der Oberaufsicht der Eignerversammlung der Trägergemeinden. Diese beschliesst jeweils für vier Jahre eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag. Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

3.3.3 Statut der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (RB 842)

Im Jahr 1981 gründeten die Stadt Chur und die Gemeinden Calfreisen, Castiel, Churwalden, Lüen, Maladers und Praden zum Zweck der möglichst rationellen Wasserkraftnutzung der Plessur und der Rabiosa eine Korporation des öffentlichen Rechts. Die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) hat ihren Sitz in Chur. Oberstes Organ der Korporation ist die Delegiertenversammlung. Jede Gemeinde ernennt einen Delegierten, das Stimmrecht richtet sich nach den Anteilen der einzelnen Partnergemeinden an der Korporation.

3.4 Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, RB 551)

Der Auftrag von Corina Cabalzar und Mitunterzeichnende beauftragt den Stadtrat einerseits, das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, RB 551) mit einem Grundsatzartikel zur Public Corporate Governance zu ergänzen und andererseits eine neue Verordnung zu schaffen, welche die Richtlinien über das Beteiligungsmanagement der Stadt Chur definiert resp. festlegt.

Die Integration eines Grundsatzartikels zur Public Corporate Governance widerspricht jedoch der Zielsetzung respektive dem Zweckartikel des Wirtschaftsförderungsgesetzes.



Art. 1 hält ausdrücklich fest, dass die Stadt die Wirtschaftskraft und die Wirtschaftsentwicklung auf ihrem Gebiet mit dem Ziel fördert, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Wie bereits oben unter Ziffer 2 ausgeführt, verfolgt Public Corporate Governance u.a. das Ziel, Organisationen, welche öffentliche Aufgaben und Leistungen ausserhalb der Stadtverwaltung erbringen, zu steuern und zu kontrollieren. Dieses Vorhaben ist nicht mit dem Begriff Wirtschaftsförderung gleichzusetzen, weshalb das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (RB 551) nicht für eine Regelung der PCG geeignet ist. Abschliessend kann daher festgehalten werden, dass die Ergänzung eines Artikels zur Public Corporate Governance im Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (RB 551) nicht korrekt platziert wäre und auch die Neuerstellung einer dazugehörigen Verordnung ihren Zweck verfehlen würde, weshalb der Stadtrat davon absehen möchte.

4. Praxis Umsetzung Public Corporate Governance

Der Stadtrat nimmt die Aufsicht über die Beteiligungen und ausgelagerten öffentlichen Aufgaben der Stadt Chur sehr ernst und setzt sich aktiv für eine gute Public Corporate Governance ein. Er orientiert sich dabei an der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (BR 710.400) und bedient sich folgender in der Praxis bewährter Grundsätze und Instrumente:

4.1 Mandatierung

Der Stadtrat übt grosse Zurückhaltung aus bei der Einsitznahme in die strategische Führungsebene von Beteiligungen. Damit trägt der Stadtrat der gängigen PCG-Praxis Rechnung, dass Exekutivmitglieder nur noch in Ausnahmefällen in der obersten Führungsebene Einsitz nehmen sollen. Art. 31 Abs. 3 der Stadtverfassung sieht die Mitwirkung des Stadtrates in Verwaltungsorganen nur vor, wenn sie zur Wahrung der Interessen der Stadt erforderlich ist und die Zustimmung des Stadtrates vorliegt. Deshalb verzichtet der Stadtrat in folgenden Beteiligungen auf seine Einsitznahme: IBC Energie Wasser Chur, Bus und Service AG, Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, GEVAG, Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG und Genossenschaft für Beschaffung billiger Wohnungen. Aktuell nehmen Mitglieder des Stadtrates nur im obersten Leitungsorgan der Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC), der Stadthalle Chur AG und der Parkhaus Chur AG Einsitz.

Auf der Website der Stadt Chur werden im Verzeichnis der Behörden und Kommissionen auch die durch die Stadt Chur mandatierten Personen aufgeführt (www.chur.ch/behoerdenmitglieder). Weiter gilt gemäss Reglement betreffend Mitglied-



schaft in vom Stadtrat gewählten Kommissionen und Delegationen / Alterslimite (RB 128) eine Altersgrenze von 70 Jahren.

Betreffend die Rekrutierung und Wahl von Mandatspersonen für die Gesellschaften gemäss Anhang 4 der Rechnung der Stadt Chur zeichnet sich der Stadtrat verantwortlich. Zu Beginn der Legislatur bzw. bei Amtsantritt neuer Mitglieder des Stadtrates erfolgen jeweils Neu- und Bestätigungswahlen der Mandatsträger. Geht es um Besetzung einer vakanten Position, wird dem Stadtrat zunächst eine Auswahl möglicher Kandidatinnen und Kandidaten ("Longlist") vorgelegt. Das Auswahlverfahren und die Wahl von Mandatspersonen werden im Rahmen der Stadtratssitzungen protokolliert. Dadurch ist nach Auffassung des Stadtrates bereits heute eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet.

4.2 Eigentümerstrategie

Ein zentrales Steuerungselement für den Stadtrat stellt die Eigentümerstrategie dar. Mit ihr wahrt er die Interessen der Stadt in der Rolle als Eigentümerin hinsichtlich der Unternehmensentwicklung, namentlich dem Erhalt des Unternehmenswerts. Sie beantwortet die Frage, was die Stadt mit ihrer Beteiligung an einem öffentlichen Unternehmen erreichen will. Die Eigentümerstrategie wird vom Stadtrat zusammen mit der strategischen Führungsebene erarbeitet, verabschiedet und dem Parlament zur Kenntnisnahme vorgelegt. Für die Beteiligungen an der IBC Energie Wasser Chur, der Bus und Service AG sowie der GEVAG wurden Eigentümerstrategien erstellt.

4.3 Leistungsvereinbarungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen stellt in der Stadt Chur eine gängige Praxis dar, um Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zwischen Politik, Verwaltungsführung, Verwaltungseinheiten und Dritten zu regeln sowie die zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel zu definieren. Auch gegenüber Unternehmen, an denen die Stadt selbst beteiligt ist, stellt der Stadtrat in seiner Rolle als Gewährleister und Besteller die ausgelagerte öffentliche Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung mittel Leistungsvereinbarung sicher. So hat die Stadt Chur u.a. mit folgenden Beteiligungen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

- IBC Energie Wasser Chur (Konzession);
- Bus und Service AG;
- GEVAG (Festlegung durch Eignerversammlung).



Im Falle des Investitionsbeitrags an die Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG (BCD AG) für den Bau einer neuen Direktverbindung Chur - Brambrüesch wurden in einer separaten Vereinbarung die Vorgaben des Volksbeschlusses hinsichtlich Auszahlungsmodalitäten, Kostentransparenz und -kontrolle sowie zur Absicherung der städtischen Investitionen konkretisiert.

4.4 Reporting

Die Beteiligungen der Stadt Chur werden bereits heute systematisch im Anhang der Jahresrechnung in einer Übersicht geführt. Für Gesellschaften, welche von der Stadt beherrscht oder massgeblich beeinflusst werden, wird zusätzlich ein Datenblatt pro Beteiligung erstellt. Damit verfügt die Stadt bereits über zwei wesentliche Instrumente für Steuerung und Controlling, nämlich die Übersicht über alle Beteiligungen (Beteiligungsspiegel) und das Datenblatt pro Beteiligung.

4.5 Mitwirkung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erhält jeweils die Eigentümerstrategie, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Beteiligungen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zusätzlich wird ihm jährlich der Geschäftsbericht des Stadtrates zur Einsicht zugestellt. Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass somit gegenüber dem Gemeinderat als parlamentarisches Aufsichtsorgan, der Beteiligung selbst und nicht zuletzt gegenüber der Bevölkerung Transparenz über die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen geschaffen wird.

5. Fazit

In Art. 5 Abs. 2 Verfassung der Stadt Chur (Stadtverfassung) wird die Zuständigkeit für die Aufsicht der Beteiligungen dem Stadtrat übertragen. Eine zusätzliche Gesetzgebung wurde von der Churer Stimmbevölkerung im Jahr 2008 abgelehnt. Der Stadtrat erachtet es deshalb als nicht notwendig, weitere Gesetze zu erlassen.

Wie in diesem Bericht umfassend geschildert wird, setzt sich der Stadtrat bereits seit längerem aktiv für eine gute Public Corporate Governance ein und nimmt seine Verantwortung diesbezüglich sehr ernst. Es ist allerdings auch eine Tatsache, dass die gelebte Praxis bisher wenig detailliert dokumentiert wurde resp. dazugehörige Regelungen über verschiedene Spezialgesetze verteilt sind, was unübersichtlich wirken kann. Der Stadtrat anerkennt daher den Wunsch nach grösserer Transparenz für das Parlament und die Öffentlichkeit in Bezug auf die Beteiligungen der Stadt Chur und nach Zusammenfassung



der geltenden Regelungen. Aus diesem Grund beabsichtigt er, im Umfang seiner eigenen Kompetenzen (Art. 33 lit. c Stadtverfassung) ein entsprechendes PCG-Reglement zu erlassen.

Das künftige PCG-Reglement soll das Verhältnis zwischen der Stadt als Eigentümerin und ihren Beteiligungen regeln. Weiter soll das Reglement Antwort auf die Grundsatzfrage geben, wie Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben beaufsichtigt, gesteuert und kontrolliert werden, ohne die Vorteile einer Verselbständigung aufzugeben. Mittels standardisierter Instrumente und Prozessen zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen soll Transparenz gegenüber dem Gemeinderat und auch der Bevölkerung geschaffen werden. Mögliche Zielkonflikte durch die unterschiedlichen Rollen der Stadt als Gewährleisterin und Eigentümerin werden durch klare Richtlinien vermieden. Sowohl der Gemeinderat wie auch der Stadtrat tragen, auf unterschiedliche Art und Weise, die Verantwortung für die Gewährleistung der ausgelagerten öffentlichen Aufgaben. Dank dem neuen PCG-Reglement soll das Vertrauen zwischen den beiden Behörden gestärkt werden.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 12. September 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Aktenauflage

- Rechnung 2022 - Anhang 4: Beteiligungen und Finanzanlagen
- Rechnung 2022 - Anhang 5: Beteiligungsspiegel



Auftrag betr. «Die Stadt Chur schafft eine Verordnung zur Corporate Governance der Stadt Chur»

Die Corporate Governance für öffentliche Unternehmen (Public Corporate Governance, PCG) regeln das Verhältnis zwischen der Stadt als Eigentümer und den Beteiligungen, wie auch die Beteiligung unserer Stadt bei öffentlichen wie privaten Unternehmen. Mit einer gesetzlichen Regelung der Public Corporate Governance sowie einer entsprechenden PCG-Verordnung wird eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen der Stadt Chur sowie die Schaffung der notwendigen Transparenz für Parlament und Öffentlichkeit erreicht. PCG ist für das heutige Engagement der Stadt, aber auch für die Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaft, ein wichtiges Instrument.

Die Verordnung soll Bestimmungen enthalten, welche die interne Organisation der Stadt Chur betreffen, das Verhältnis zwischen der Stadt Chur als Eigentümerin und ihren Beteiligungen regeln, die städtischen Steuerungsinstrumente für die Beteiligungen festlegen und Anforderungen umfassen, die sich an die Beteiligungen richten. Auf Grundlage der PCG-Richtlinien kann die Stadt Chur ihre Interessen gegenüber ihren Beteiligungen transparent und auf der Basis klarer Regeln wahrnehmen.

Aus diesen Gründen beauftragen die Unterzeichnenden den Stadtrat

1. Das städtische Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Gesetzessammlung 551) ist mit einem Grundsatzartikel zur Public Corporate Governance zu ergänzen. Dabei soll die Stadt ihren grundsätzlichen Umgang mit möglichen öffentlichen Beteiligungen an Institutionen, Unternehmen etc. festlegen.
2. Das städtische Gesetz über die Förderung der Wirtschaft wird mit einer Verordnung ergänzt, welche die Richtlinien über das Beteiligungsmanagement der Stadt Chur definiert, respektive festlegt.

Chur, 22.06.2023



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatsitzung vom *22. Juni 2023*

Handwritten signature of Marco Michel in blue ink.

Marco Michel, Stadtschreiber

Handwritten signature of Corina Cabalzar in blue ink.

Corina Cabalzar
Gemeinderätin



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Die Stadt Chur schafft eine Verordnung zur Corporate Governance der Stadt Chur

Erstunterzeichnender/ (ankreuzen)

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cabalzar Corina	SP		
Cangemi Vincenzo	SP		
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		
Casale Giulia	SP		
Cortesi Mario	SVP		
Curschellas Silvio	Die Mitte		
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP		
Hegner Walter	SVP		
Hunger Hanspeter	SVP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Meier Adrian J.	Freie Liste & Grüne		
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
Meuli Hans Martin, Dr. oec. publ.	FDP		
Peder Michel	FDP		
Salis Johann Ulrich	SVP		
Schneider Tino	Die Mitte		
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		
Senn Meili Claudio	SP		
Trepp Gian-Reto	FDP		
Waser Norbert	Die Mitte		

Datum: 22.06.2023